



OBERLANDESGERICHT MÜNCHEN

Ausfertigung

Aktenzeichen: 6 U 1675/06 7 O
16341/05 LG München I

Verkündet am 09.11.2006 Die
Urkundsbeamtin:

■■■■■
Justizangestellte

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

■■■■■ AG, vertreten durch den Alleinvorstand Dr. h.c. ■■■■■,
■■■■■ Berlin

- Antragstellerin und Berufungsführerin -

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte ■■■■■ und Kollegen,
■■■■■ München

gegen

Bernd Rohling, Schierholz 33, 27318 Hilgermissen

- Antragsgegner und Berufungsgegner -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Henning Wüst, Simmerrainweg 2,
74847 Obrigheim

wegen Unterlassung (UrhG)

erläßt der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. [REDACTED] und die Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und Dr. [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2006 folgendes

ENDURTEIL

1. Die Berufung der Verfügungsklägerin gegen das Endurteil des Landgerichts München I vom 08.12.2005, Az. 7 O 16341/05, wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Gründe:

1. Von der Darstellung des Tatbestands wird abgesehen.
2. Der Senat schliesst sich den Entscheidungsgründen des angegriffenen Urteils in vollem Umfang an.
3. Ergänzend ist lediglich auszuführen, dass sich eine Verantwortlichkeit des Beklagten auch nicht dadurch ergibt, dass bei einer Google-Recherche nur der Beklagte, nicht aber das Gehörlosenzentrum Halle auf Anhieb ausgeworfen wird.
4. Kosten: § 97 ZPO
Streitwert: §§ 3 ZPO, 47 GKG
5. Das Urteil ist rechtskräftig.

Dr. [REDACTED]
Vorsitzender Richter

[REDACTED]
Richterin
am Oberlandesgericht

Dr. [REDACTED]
Richter



den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Oberlandesgericht München, den 10. November 2006



Justizangestellte

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle